

Satzung des Auto-und Motorrad-Sport-Clubs Langgöns im ADAC e.V.

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1. Der Auto- und Motorrad-Sport-Club Langgöns im ADAC e.V ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen unter der Nummer 21 VR 1396 eingetragen.
- 1.2. Sein Sitz ist Langgöns.
- 1.3. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, das Ermöglichen motorsportlicher Betätigung auf dafür vorgesehenem und genehmigtem Gelände. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ausbildung der jugendlichen Motorsportler, die Fort- und Weiterbildung der aktiven Sportler, die Errichtung von Sportstätten, Vermittlung technischen Wissens, Vermittlung von Kenntnissen über aktive und passive Sicherheit in Sport und Verkehr verwirklicht.
- 2.2. Der AMC Langgöns im ADAC e.V. fühlt sich dem Umweltschutz, dem Schutze von Boden und Luft, insbesondere dem Lärmschutz zur Vermeidung gesundheitlicher Beeinträchtigungen von Sportlern, Zuschauern und Anwohnern verpflichtet. Die Vereinsmitglieder verpflichten sich zu schonendem Umgang mit Natur und Umwelt bei ihren sportlichen Betätigungen.
- 2.3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.4. Auf Antrag können Reisekosten vom Vorstand bewilligt werden. Übungsleiter- und Ehrenamtszuschüsse (zurzeit § 3 Nr. 26 und 26a EStG) können im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins in Form eines pauschalen Aufwandsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung geleistet werden.
- 2.5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- 2.6. Der Verein pflegt die Kameradschaft unter seinen Mitgliedern bei Vereinsversammlungen, Veranstaltungen und Lehrgängen.
- 2.7. Politisch, konfessionell und in Rassenfragen verhält er sich neutral.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 3.2. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Einverständniserklärung ihres gesetzlichen Vertreters.
- 3.3. Aufnahme
 - 3.3.1. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich zu stellen.
 - 3.3.2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme,

3.3.3. Wird die Aufnahme verweigert, kann der Antragsteller seinen Antrag der nächsten ordentlichen Mitgliedsversammlung vorlegen, die endgültig mit einfacher Mehrheit entscheidet.

3.4. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, die schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss.

3.5. Der Austritt erfolgt nach vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres.

3.6. Ausschluss

3.6.1. Gründe für einen Ausschluss sind insbesondere schwerwiegende Verstöße gegen die Satzung, zweijähriger Beitragsrückstand, schwerwiegende Verstöße gegen sportliche Bestimmungen, grobes Verstoßen gegen Ansehen und Interessen des Vereins oder dessen Mitglieder.

3.6.2. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören.

3.6.3. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands.

3.6.4. Gegen den Ausschluss kann der Ausgeschlossene binnen Monatsfrist ab Kenntnis des Ausschlusses Widerspruch bei dem Vorstand einlegen.

3.6.5. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung bis zur Entscheidung durch die Hauptversammlung.

3.6.6. Die Hauptversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

3.6.7. Beitragsrückstände u.a. Verpflichtungen werden davon nicht berührt.

3.7 Ehrenmitgliedschaft

Auf Antrag können Vorstand oder die Hauptversammlung verdiente Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1. Mitglieder nutzen die Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins.

4.2. Sie besitzen Vorschlags- und Antragsrecht in allen Gremien des Vereines. Anträge werden zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich gestellt.

4.3. Auf Antrag eines Mitglieds kann geheime Abstimmung beantragt werden. Mindestens $\frac{1}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen dem Antrag zustimmen.

4.4. Die Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der Satzung. Sie unterstützen den Vorstand bei der Erreichung der satzungsgemäßen Ziele.

4.5. Nach Beendigung der Mitgliedschaft dürfen Ausweise und Berechtigungen nicht mehr benutzt werden, sie sind mit Ablauf der Mitgliedschaft an den Vorstand zurückgegeben. Bei Missbrauch werden die Mitglieder in Regress genommen.

4.6. Rechte am Vermögen des Vereins erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft.

4.7. Von den Mitgliedern wird vorbildliches Verhalten bei Sportveranstaltungen und im Straßenverkehr erwartet.

5. Der Vorstand

5.1. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.

5.2. Der geschäftsführende Vorstand besteht gem. § 26 BGB aus:

- dem Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer

5.3 Je zwei Personen aus dem geschäftsführenden Vorstand vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei der Vorsitzende oder zweite Vorsitzende beteiligt sein muss.

5.4 Der stimmberechtigte Gesamtvorstand besteht aus:

- Sportleiter
- Jugendsportleiter
- Streckenwart
- Fahrervertreter
- Pressewart

5.5. Die jeweiligen Stellvertreter haben beratende Stimme.

5.6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so kann sich der Restvorstand aus den Reihen der natürlichen Mitglieder durch Zuwahl bei der nächsten Vereinsversammlung ergänzen.

5.7 Rechte und Pflichten des Vorstandes:

5.7.1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der jeweiligen Beschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

5.7.2. Grundsätzlich leitet der Vorsitzende die Sitzungen des Vorstandes und die Hauptversammlung.

5.7.3. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Zahlungen für Vereinszwecke bedürfen der Gegenzeichnung eines weiteren Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstands.

5.7.4 Der Schriftführer führt den laufenden Schriftverkehr und die Sitzungsprotokolle.

5.7.5. Vorstandsämter sind Ehrenämter.

6. Organe des Vereins

6.1. Die Hauptversammlung

6.1.1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins, sie findet mindestens einmal jährlich statt, in der Regel im ersten Quartal. Der Vorstand lädt mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mit folgender Tagesordnung ein:

1. Jahresbericht des Vorstands
2. Bericht des Schatzmeisters.
3. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes.
4. Neuwahl des Vorstandes (alle zwei Jahre)
5. Neuwahl eines Kassenprüfers und eines stellvertretenden Kassenprüfers.
6. Anträge (diese müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Versammlung vorliegen)

6.1.2. Die Hauptversammlung genehmigt den Rechenschaftsbericht des letzten Jahres und beschließt Ziele und Aufgaben des Vereins.

6.1.3. Sie beschließt über die Höhe des Jahresbeitrages, eventueller Nutzungsbeiträge und Aufnahmegebühren.

6.1.4. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins notwendig erscheint. Sie kann auch auf Antrag von fünf Prozent der Mitglieder bei gleichzeitiger schriftlicher Begründung einberufen werden.

6.1.5. Der Schriftführer führt Protokoll über den Verlauf der Versammlung und unterschreibt es zusammen mit dem ersten Vorsitzenden.

6.1.6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer zwei- drittel Mehrheit. Die Auflösung des Vereins einer drei- Viertel Mehrheit der gültigen Stimmen.

6.1.7. Bei allen Abstimmungen sind die demokratischen Gepflogenheiten zu beachten.

6.2 Die Vereinsversammlung

6.2.1. Die in der Regel monatlich stattfindenden Vereinsversammlungen dienen der Pflege der Gemeinschaft, der Organisation von Veranstaltungen und Trainingsbetrieb.

6.2.2. Der Besuch wird von Vorstand und Aktiven erwartet.

6.3. Kommissionen und Ausschüsse

Vorstand, Haupt- und Vereinsversammlungen können Kommissionen und Ausschüsse berufen.

7. Kassenprüfungen

- 7.1. Die beiden Kassenprüfer und ein Stellvertreter werden im jährlichen Wechsel bei der Jahreshauptversammlung gewählt.
- 7.2. Die Kassenprüfer nehmen spätestens vor der Jahreshauptversammlung Einsicht in sämtliche Akten und Unterlagen des Vereins. Ihnen obliegt die Überwachung der Geschäftsführung. Sie berichten der Hauptversammlung und beantragen die Entlastung des Vorstandes.
- 7.3. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 7.4. Die Amtszeit eines-Kassenprüfers darf zwei Jahre nicht überschreiten.

8. Auflösung

- 8.1. Die Auflösung des Vereins kann auf einer für diesen Zweck einberufenen Hauptversammlung erfolgen.
- 8.2. Sie muss mit Drei- Viertel- Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 8.3. Der geschäftsführende Vorstand löst den Verein bei Nichtbestellung von Liquidatoren auf.
- 8.4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu 50 % an die Gemeinde Langgöns, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im sportlichen Bereich der Jugendarbeit zu verwenden hat. Die anderen 50 % gehen an eine gemeinnützige Gliederung des ADAC zur Förderung im sportlichen Bereich der Jugendarbeit.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Gießen Erfüllungsort und Gerichtsstand.

Die vorstehende Satzung des AMC Langgöns wurde während der Hauptversammlung am 09.02.2015 verlesen und von den Mitgliedern beschlossen.

Der Geschäftsführende Vorstand:

(Andre Seipp, 1. Vorsitzender)

(Matthias Meuser, 2. Vorsitzender)

(Gavin Giel, 1. Kassenwart)

(Ingo Bender, 1. Schriftführer)